

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Kultur- und Traditionsverein Grünberg 03 "Zum grünen Berg"
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 09573 Augustusburg OT Grünberg, Hauptstr. 47 „Alte Schule“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Grünberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Veranstaltungen zur Brauchtumspflege, zum Beispiel: Maibaum-Stellen, Oster- und erzgebirgische Weihnachtsbräuche
  - b. jährliche Obstbaumpflanzungen für alle neuen Grünberger Babys
  - c. Ausstellungen und Dokumentationen zur Ortsgeschichte durch die Chronik Gruppe
  - d. Heimatpflege durch jährliche Arbeitseinsätze am Fest – und Sportplatz und am Ortszentrum „MIRKO“
  - e. Pflege von Kriegs- und Opferdenkmal sowie die damit verbundene jährliche Gedenkfeier zum Volkstrauertag
  - f. Durchführung von Vereinsveranstaltungen die zur Stärkung des Vereinslebens beitragen, zum Beispiel: Wandertag, Vereinsausfahrt, Unterstützung anderer Vereine und Teilnahme am Fest der Vereine der Stadt Augustusburg
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Übergabe der Mitgliedsurkunde, der Satzung und Beitragsordnung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung, Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es absichtlich und wissentlich das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Diese Gründe sind ihm mindestens zwei Wochen vor der MV mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor der Mitgliederversammlung dazu Stellung zu nehmen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre (ansonsten der gesetzliche Vertreter) hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung die Vereinssatzung anzuerkennen und die Beschlüsse der MV zu akzeptieren.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich den durch die MV festgelegten Mitgliedsbeitrag zum Fälligkeitstermin zu entrichten.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat seinen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen, eine Barzahlung ist nicht möglich.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist gestaffelt nach Erwachsenen und Kinder bis zum 18 Lebensjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.
2. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach außen.

## **§ 8 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

### **8.1. Aufgaben der MV**

1. Änderungen der Satzung
2. Festsetzung der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
6. Auflösung des Vereins

## 8.2. Einberufung der MV

1. Die Mitgliederversammlung findet im Rhythmus von zwei Jahren statt. Die Einberufung erfolgt bis 30. April des jeweiligen Jahres schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## 8.3. Beschlussfassung der MV

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder durch ein Vereinsmitglied welches durch die MV gewählt wird, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Bei **Beschlussunfähigkeit** ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Kann bei Vorstandswahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
6. Satzungsänderung und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und vom Vereinsvorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## § 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt.
3. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

5. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - Vorsitzenden
  - 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
6. Die Ämter innerhalb des Vorstandes werden durch den gewählten Vorstand bestimmt.
7. Der erweiterte Vorstand besteht aus **5** weiteren Vereinsmitgliedern und wird unter namentlicher Nennung im Block gewählt. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist ausreichend für die Blockwahl des erweiterten Vorstandes.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je **zwei** der **fünf** Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 10 Finanzielle Mittel, Konto – und Kassenführung**

1. Der Schatzmeister verwaltet die Ein – und Ausgaben des Vereins mittels Kassenbuch sowie die Vereinskontoführung.
2. Auszahlungen sind grundsätzlich nur unter Mitwirkung und Unterschriftsleistung des Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters, bei dessen Verhinderung und des Schatzmeisters zulässig.
3. Die Kassenprüfung ist jährlich bis 30.11. unter Einbeziehung von zwei Revisoren durchzuführen. Die Revisoren werden durch die MV für den Zeitraum von zwei Jahren berufen.
4. Der Verein schließt zudem eine Vereins–Haftpflichtversicherung ab, um Schäden von und durch Vereinsmitgliedern abzusichern, die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen.
5. Die benötigten finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit, erhält der Verein durch Beiträge, Fördermittel, Zuwendungen, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft aus dem Ort Augustusburg OT Grünberg zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## § 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **14.06.2025** beschlossen und ersetzt die Satzung vom 15.März 2003.
2. Sie ist gültig durch Unterzeichnung von mindestens sieben Vereinsmitgliedern.
3. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Grünberg, den 14.06.2025